



**Amt für regionale Landesentwicklung
Lüneburg**

Geschäftsstelle Verden

Bearbeitet von Detlef Gorath
Datum 28.05.2026

AZ 2530-010.7

I.
Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung im
vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Oldendorf-Brüttendorf,
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 65 i.V.m. 62 Abs. 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) wird hiermit folgendes angeordnet:

Die Eigentümer/-innen der zum vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Oldendorf-Brüttendorf, Landkreis Rotenburg (Wümme), gehörenden Grundstücke werden nach Maßgabe der Überleitungsbestimmungen des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) Lüneburg, Geschäftsstelle Verden, die Bestandteil dieser Anordnung sind, in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen.

Die Besitzeinweisung wird zum 01.11.2026 wirksam. Dieser Termin ist gleichzeitig der Stichtag der Wertgleichheit.

Zur **Erläuterung** der neuen Feldeinteilung stehen Beauftragte des ArL Lüneburg, Geschäftsstelle Verden **am**

Dienstag, den 01.09.2026 (8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr)

Mittwoch, den 02.09.2026 (8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr)

im **Dorfgemeinschaftshaus (DGH) Brüttendorf, Rotenburger Straße 5, 27404 Zeven-Brüttendorf**, zur Verfügung.

Darüber hinaus liegt der **Anordnungstext** der vorläufigen Besitzeinweisung mit Begründung, eine Gebietskarte und die Überleitungsbestimmungen **ab dem 10. August 2026 für die Dauer von zwei Wochen** im Rathaus der Stadt Zeven, Raum 113, Am Markt 4, 27404 Zeven, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die Karten der Neuzuteilung liegen während der Dienststunden nur im Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg -Geschäftsstelle Verden-, Eitzer Str. 34, 27283 Verden aus. Um telefonische Terminvereinbarung wird gebeten.

Die Beteiligten haben die neuen Grundstücke zu den in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkten in Besitz, Verwaltung und Nutzung zu übernehmen. Rechte an den Früchten der alten Grundstücke setzen sich an denen der neuen Grundstücke fort. Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§§ 61 und 63 FlurbG). Die Eigentumsverhältnisse werden durch die vorläufige Besitzeinweisung nicht berührt.

Eitzer Straße 34
27283 Verden
Telefon (04231) 808 - 150
Telefax (04231) 808 - 192

Das Eigentum an den neuen Grundstücken geht auf die Beteiligten erst zu dem in der Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt über.

Gründe

Die nach § 65 FlurbG für eine vorläufige Besitzeinweisung erforderlichen Voraussetzungen sind im Gebiet des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Oldendorf-Brüttendorf, Landkreis Rotenburg (Wümme), gegeben. Die Grenzen der neuen Grundstücke werden bis Ende August 2026 in die Örtlichkeit übertragen. Die endgültigen Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebraachten steht fest.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG soll erreicht werden, dass die Gesamtheit der Beteiligten möglichst früh in den Besitz und die Nutzung der neuen Grundstücke und damit in den Genuss der Vorteile der Flurbereinigung gelangt.

II.

Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11.01.2026 (BGBl. 2026 I S. 9) für sofort vollziehbar erklärt. Die sofortige Vollziehung schließt die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen aus.

Gründe

Die sofortige Vollziehung der Anordnung war gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO zu verfügen, da sie im öffentlichen Interesse geboten ist und im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt. Im Hinblick auf die angestrebten Ziele der Flurbereinigung besteht ein volkswirtschaftliches Interesse daran, dass sich die Vorteile der Flurbereinigung frühzeitig auswirken. Dies ist nur dann gewährleistet, wenn die Teilnehmer/-innen ihre Abfindungsflurstücke schon jetzt in Bewirtschaftung nehmen können.

III.

Rechtsbehelfsbelehrungen

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg - Geschäftsstelle Verden-, Eitzer Str. 34, 27283 Verden (Aller), erhoben werden (§ 141 Abs. 1 FlurbG i.V.m. §§ 68-73 VwGO).

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht Lüneburg -Flurbereinigungssenat-, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden. Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/-in der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der

Verordnung des Nds. Justizministeriums vom 03.Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 247) einzureichen.

Hinweis:

Gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter: <http://www.arl-lq.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dann in der Menüleiste „Aktuelles“ dem Pfad „Öffentliche Bekanntmachungen“.

Im Auftrage



Michael Brumund

